

DaSuMed

Datenschutzinfos für medizinische und soziale Einrichtungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor das Jahr 2012 zu Ende die neuesten Infos zum Thema
Datenschutz für soziale und medizinische Einrichtungen.

Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2013!

Mit besten Grüßen, Mark Rüdlin

Urteile

1. Ärztliche Schweigepflicht und externe Auftragnehmer

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 22.11.2012 (Az.: C-119/12) ein wichtiges Urteil mit Bezug zur ärztlichen Schweigepflicht gesprochen. In der Entscheidung will ein Unternehmen Abrechnungsdaten an ein Factoringunternehmen übermitteln, sah sich jedoch strafrechtlich an der Weitergabe gehindert. Der EuGH hat nunmehr die Zulässigkeit festgestellt. Werden die Voraussetzungen zu § 11 BDSG beachtet – also ein schriftlicher Vertrag über Umfang, Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung, verbindliche Absprachen zu technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, Vereinbarungen zu Unterauftragsverhältnissen, Kontrollrechten, Löschung und Sperrung von Daten etc. – dann dürfen auch Klienten- oder Patientendaten durch externe dritte Auftragnehmer zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden.

Zwar gab es in einigen Landeskrankenhausgesetzen – wie in Hamburg – schon in der Vergangenheit die Befugnis für Krankenhäuser mit Auftragsdatenverarbeitern – wie einem Aktenvernichtungsunternehmen, einer Digitalisierungsfirma oder auf die Patientendaten im Rahmen der Fernwartung zugreifenden Softwarehersteller – zusammen zu arbeiten. Doch in Bundesländern wie Niedersachsen oder Schleswig-Holstein fehlten solche Befugnisnormen genauso, wie sie allgemein für Jugend- und Suchthilfeeinrichtungen nicht vorhanden waren.

In der Folge bedeutet dies, dass zukünftig mit externen Dritten genauso in Bezug auf Klienten- und Patientendaten gearbeitet werden kann, wie dies auch bisher mit im Unternehmen angestellten Personen galt. Voraussetzung: die Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) werden beachtet und umgesetzt.

2. Internetzugang ohne Personalisierung für Betriebsrat

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 18.07.2012 (Az.: 7 ABR 23/11) festgelegt, dass der Anspruch eines Betriebsrates auf eine nicht personalisierte Zugangskennung zum Internet auf ihm zur Verfügung gestellten PCs rechtmäßig ist. Für Betriebsratsmitglieder muss es also eine Zugangskennung „Betriebsrat“ geben und einzelne Betriebsratsmitglieder müssen sich nicht darauf verweisen lassen, mit ihrer Namenskennung ins Internet zu gehen.

3. Patientenauskunftsrecht

Das Bundessozialgericht hat am 13.11.2012 (Az.: B 1 KR 13/12 R) ein Grundsatzurteil gesprochen. Danach haben Versicherte ein umfassendes Recht auf Auskunft über Inhalte, Umfang und Übermittlungsart der über sie gespeicherten Daten. Wird überdies ein Auskunftsantrag abgelehnt, dann muss hierzu ein Verwaltungsakt ergehen, so dass Betroffene über ein Widerspruchsverfahren und Klage die Möglichkeit haben, sich qualifiziert zur Wehr zu setzen.

4. Impressumspflicht im Aufbau befindlicher Seiten

Wer neue Internetauftritte plant sollte das Urteil des LG Aschaffenburg vom 03.04.2012 (Az.: 2 HK O 14/12) im Blick haben. Hinweise wie „hier entsteht in Kürze eine neue Internetpräsenz“ ohne Benennung der Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz und mit wirtschaftlichem Bezug sind gesetzeswidrig und können im Zweifel kostenpflichtig abgemahnt werden.

5. Unsicherheiten bei Newsletter-Versand

Das OLG München hat mit Urteil vom 27.09.2012 (Az.: 29 U 1682/12) erhebliche Unsicherheiten geschaffen. Ein legaler Newsletterversand funktioniert häufig durch das sogenannte Double-Opt-In-Verfahren. Dazu klickt der einen Newsletter bestellende Kunde auf der Webseite den Bestellvorgang an, bekommt im zweiten Schritt eine E-Mail und klickt auf den dort angegebenen Link. Dann wird er in den Verteiler eingetragen. Das OLG München sieht diese E-Mail als unzulässige Werbung an. Wie ein rechtssicherer Newsletter-Bezug umgesetzt werden soll, bleibt dabei das Geheimnis des OLG München. Aber: es hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

6. Impressum

Das LG Bamberg hat am 23.11.2012 (Az.: 1 HK O 29/12) geurteilt, dass ein Impressum einer Webseite, die keine Telefonnummer aufweist, gewährleistet sein muss, dass Kontaktforderungen innerhalb von 60 Minuten beantwortet werden müssen. Aus Gründen der Besucherfreundlichkeit sollte sowie nicht auf eine Telefonnummer verzichtet werden.

Datenschutzkenntnisse gut? Testen Sie sich selbst!

Fragestellung: Sie sind im Kontakt mit einem Klienten oder Patienten und unterliegen der (ärztlichen) Schweigepflicht, § 203 StGB. Dabei offenbart Ihnen Ihr Klient oder Patient, dass er eine Person umgebracht hat. Was machen Sie? Dürfen oder müssen Sie diese Information der Polizei anzeigen?

Antwort A: Ja unbedingt, ein solch schweres Verbrechen muss unbedingt aufgeklärt werden.

Antwort B: Nein, der Tote wird dadurch auch nicht mehr lebendig.

Antwort C: Die strafbewehrte Schweigepflicht eröffnet mir die Möglichkeit gegenüber der Polizei Stillschweigen zu wahren. In Anbetracht der Schwere der Tat kann ich meine Schweigepflicht jedoch brechen.

Lösung:

Die strafbewehrte Schweigepflicht verbietet Ärzten, Psychologen, Therapeuten etc., die Einschaltung der Polizei. Es ist gerade Sinn und Zweck der strafbewehrten Schweigepflicht, sensible und auch kritische Hintergründe im Verhältnis zwischen Klienten/Patienten und schweigepflichtiger Person zu lassen. Denn nur bei einem Fortbestehen des Vertrauensverhältnisses besteht der Rahmen einer vertrauensvollen Offenbarung fort. Das Opfer ist tot, das lässt sich nicht rückgängig machen, ist nicht ersichtlich, dass weitere Taten geplant sind, fehlt es an einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr und es liegt folglich kein rechtfertigender Notstand im Sinne von § 34 StGB vor, dann ist eine Anzeige an die Polizei nicht erlaubt. Auch die Voraussetzungen für § 138 StGB fehlen, da kein geplant schweres Verbrechen verhindert werden kann, es ist schon geschehen. ¶

